

Ortsbeirat Allendorf

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2066/2014**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 04.03.2014

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
 Aktenzeichen/Telefon:
 Verfasser/-in: Ortsbeirat Allendorf

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen
 - Antrag des Ortsbeirates vom 18.02.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs.1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.

- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“

- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

Artikel III **Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen**

§ 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV **Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten**

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Begründung:

Artikel I befasst sich mit der unsäglichen Verwendung des Begriffs „Ortsvorstand“, obwohl die HGO für den Vorsitzenden des Ortsbeirates nur den Begriff „Ortsvorsteher“ kennt. Wenn man die weibliche Bezeichnung verwenden möchte, dann sollte diese ergänzt und die Funktion nicht durch die Verwendung eines unglücklichen Oberbegriffes verwässert werden. Man verwendet ja schließlich auch nicht den Begriff „Stadtverordnetenvorstand“ anstelle des Begriffs „Stadtverordnetenvorsteher/in“.

Artikel II passt sich an die geänderte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung an, in der den Ortsbeiräten mittlerweile ein Antragsrecht für die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wurde.

Artikel III beschreibt einen berechtigten Wunsch aus den Ortsbeiräten. Es wird bewusst auf den Kaufpreis verzichtet. Dennoch sollten die Ortsbeiräte darüber informiert sein, welche Grundstücke in ihrer Gemarkung sich in städtischem Besitz befinden, welche Grundstücke durch die Stadt von wem erworben und welche städtischen Grundstücke an wen veräußert werden.

In Artikel IV wird der Begriff der „zeitnahen“ schriftlichen Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten definiert.

Gez.

Thomas Euler
Ortsvorsteher

Datum: 09.09.2014
Auskunft erteilt: Frau Braungart
Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: ortsbeiraete@giessen.de

A u s z u g

aus der Niederschrift der 29. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
17.07.2014

5. Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte in der Stadtverordnetenversammlung **STV/2229/2014**
- Antrag des Magistrats vom 10.06.2014 -

Antrag:

„Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der ‚Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung‘ wird beschlossen.“

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 5.5 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

Stv. Grothe, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, stellt den Geschäftsordnungsantrag, *die Anträge der Ortsbeiräte (TOP 5.1 bis 5.5) in der Beratung zurückzustellen*, damit sie sich Ortsbeiräte mit dem in der HFWRE-Sitzung gestellten Änderungsantrag des Stv. D. Geißler befassen können.

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, stellt den Geschäftsordnungsantrag, *sowohl die Anträge der Ortsbeiräte (TOP 5.1 bis 5.5) als auch den Antrag des Magistrats (TOP 5) - STV/2229/2014 - im Gesamtpaket in der Beratung zurückzustellen und an die Ortsbeiräte zurück zu verweisen.*

Stv. D. Geißler, SPD-Fraktion, spricht gegen den Antrag des Stv. Dr. Greilich; eine erneute Beratung der Magistratsvorlage STV/2229/2014 sei nicht nötig, da diese bereits in den Ortsbeiräten behandelt worden sei.

So dann lässt **Vorsteher** über die Geschäftsordnungsanträge abstimmen:

Der Antrag des Stv. Dr. Greilich (*Zurückstellung der Tagesordnungspunkte 5 bis 5.5*) wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR; Ja: CDU, FW, FDP, LB/BLG, PIR; StE: LINKE).

Der Antrag des Stv. Grothe (Zurückstellung der Tagesordnungspunkte 5.1 bis 5.5) wird einstimmig beschlossen.

An der Aussprache zu TOP 5 beteiligen sich die Stv. Möller, Nübel, Koch-Michel, Janitzki, D. Geißler, H. Geißler und Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, FW, FDP, LINKE, PIR, LB/BLG; Nein: 14 CDU; StE: 1 CDU).

**5.1. Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der STV/2054/2014
Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 13.02.2014 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.

- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.*
- (2) *Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“*

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin gibt diese Informationen im nicht öffentlichen Teil der nächsten Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt.“

Artikel IV

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“

Stadtverordnetenvorsteher Fritz teilt mit, dass in der Sitzung des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschusses **Stv. Geißler**, SPD-Fraktion, **folgenden Änderungsantrag gestellt habe:**

„Aufgrund der Vorlage STV/2229/2014 ‚Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung‘ sollen die folgenden Anträge

- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Wieseck vom 13.02.2014 – STV/2054/2014,*
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Allendorf vom 18.02.2014 – STV/2066/2014,*
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Kleinlinden vom 19.02.2014 – STV/2081/2014,*
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Rödgen vom 25.02.2014 – STV/2083/2014 und*
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Lützellinden vom 27.03.2014 – STV/2158/2014*

wie folgt geändert werden:

- 1. Artikel II (Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung) wird gestrichen.**
- 2. Artikel III (Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen) erhält folgenden Wortlaut:
§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung wird gestrichen.**
- 3. Artikel IV (Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten) erhält folgenden neuen Wortlaut:
§ 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: ‚Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.‘“**

Beratungsergebnis: Zurückgestellt (siehe TOP 5).

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:
gez.

Schifführerin

Auszug

aus der Niederschrift der 25. Sitzung des Ortsbeirates Kleinlinden vom 23.07.2014

10. **Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen - Erneute Beratung zum Antrag des Ortsbeirates Kleinlinden vom 19.02.2014** **STV/2081/2014**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
- (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“

- ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
- (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
- (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
- (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- (1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:
- „Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“*
- (2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:

„§ 16 a

Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.
- (2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“

Artikel III

Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

- § 1 Abs. 4 wird um einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- „Der Magistrat informiert den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mindestens einmal im Jahr über die Grundstücksgeschäfte (mit Angabe der Grundstücksbezeichnung, des Käufers bei Veräußerungen, des Verkäufers bei Erwerb), die seitens des*

Magistrats im Vorjahr getätigt wurden. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin kann diese Informationen im nicht öffentlichen Teil einer Ortsbeiratssitzung den Mitgliedern des Ortsbeirats bekannt geben.“

Artikel IV

Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:

„[in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde]“

Begründung:

Artikel I befasst sich mit der unsäglichen Verwendung des Begriffs „Ortsvorstand“, obwohl die HGO für den Vorsitzenden des Ortsbeirates nur den Begriff „Ortsvorsteher“ kennt. Wenn man die weibliche Bezeichnung verwenden möchte, dann sollte diese ergänzt und die Funktion nicht durch die Verwendung eines unglücklichen Oberbegriffes verwässert werden. Man verwendet ja schließlich auch nicht den Begriff „Stadtverordnetenvorstand“ anstelle des Begriffs „Stadtverordnetenvorsteher/in“.

Artikel II passt sich an die geänderte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung an, in der den Ortsbeiräten mittlerweile ein Antragsrecht für die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wurde.

Artikel III beschreibt einen berechtigten Wunsch aus den Ortsbeiräten. Es wird bewusst auf den Kaufpreis verzichtet. Dennoch sollten die Ortsbeiräte darüber informiert sein, welche Grundstücke in ihrer Gemarkung sich in städtischem Besitz befinden, welche Grundstücke durch die Stadt von wem erworben und welche städtischen Grundstücke an wen veräußert werden.

In Artikel IV wird der Begriff der „zeitnahen“ schriftlichen Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten definiert.

Ortsvorsteher Herlein informiert, dass Herr Stv. und Ortsvorsteher Dieter Geißler in der HFWRE-Sitzung einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 07.07.2014 zu den Anträgen der Ortsbeiräte eingereicht habe. **Der nun zur Beratung vorliegende Änderungsantrag laute wie folgt:**

„Aufgrund der Vorlage STV/2229/2014 ‚Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung‘ sollen die folgenden Anträge

- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Wieseck vom 13.02.2014 – STV/2054/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Allendorf vom 18.02.2014 – STV/2066/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Kleinlinden vom 19.02.2014 – STV/2081/2014,
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Rödgen vom 25.02.2014 – STV/2083/2014 und
- Antrag des Ortsbeirats Gießen-Lützellinden vom 27.03.2014 – STV/2158/2014

wie folgt geändert werden:

1. **Artikel II (Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung) wird gestrichen.**
2. **Artikel III (Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen) erhält folgenden Wortlaut:**
§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung wird gestrichen.
3. **Artikel IV (Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten) erhält folgenden neuen Wortlaut:**
§ 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut: „Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.“

Herr Dr. Greilich ist bis auf einen Punkt mit dem Änderungsantrag einverstanden; er spricht sich gegen die Streichung des § 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung aus (Artikel III - Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen) aus. **Stattdessen regt er an, Punkt 2. des Änderungsantrages des Herrn Geißler wie folgt zu ändern:**
„§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung: Der Magistrat befasst den Ortsbeirat gemäß § 82 Absatz 3 HGO mit Grundstücksgeschäften innerhalb des Ortsbezirkes.“

Nach kurzer Aussprache, an der sich Herr Dr. Greilich, Frau Helmchen und Herr Herlein beteiligen, lässt **Vorsitzender wie folgt über den Antrag STV/2081/2014 in geänderter Form abstimmen:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen vom 12. März 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2012:

Artikel I

Austausch des Wortes „Ortsvorstand“ durch den gesetzlichen Wortlaut

- (1) Unter II und unter § 5 wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „Vorsitz im Ortsbeirat“.
- (2) Das Wort „Er“ in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird ersetzt durch die Wörter „Der/die Ortsvorsteher/in“. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
- (3) In § 5 Abs. 2, in § 6 Abs. 1 und in § 26 werden die Wörter „des Ortsvorstands“ ersetzt durch die Wörter „des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin“.
- (4) In § 5 Abs. 3, in § 5 Abs. 4, in § 7 Abs. 5, in § 8 Abs. 3, in § 9 Abs. 2, in § 13 Abs. 1, in § 17 Abs. 1, in § 18 Abs. 2, in § 20 Abs. 5, in § 22 Abs. 3, in § 23 Abs. 3, in § 24 Abs. 1, in § 27 Abs. 5, in § 28 Abs. 2, in § 29 Abs. 3 und in § 29 Abs. 4 werden die Wörter „der Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
- (5) In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den bisherigen Ortsvorstand“ ersetzt durch

- die Wörter „den bisherigen Ortsvorsteher/die bisherige Ortsvorsteherin“.
- (6) In § 7 Abs. 2 und in § 7 Abs. 3 werden die Wörter „den Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin“.
 - (7) In § 3 Abs. 2 in den Sätzen 1 und 2, in § 8 Abs. 1 und in § 9 Abs. 5 werden die Wörter „vom Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „von dem Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin“.
 - (8) In § 15 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 werden die Wörter „dem Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
 - (9) In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „beim Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „bei dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin“.
 - (10) In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „der stellvertretende Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in“.
 - (11) In § 18 Abs. 2 werden die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorstand“ ersetzt durch die Wörter „den stellvertretenden Ortsvorsteher/die stellvertretende Ortsvorsteherin“.
 - (12) Der Abs. 5 des § 5 wird gestrichen.

Artikel II

Antragsrecht der Ortsbeiräte für die Stadtverordnetenversammlung

- ~~(1) § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:~~

~~„Zudem besteht gemäß § 16 a der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen für alle Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, ein Antragsrecht des Ortsbeirates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.“~~

- ~~(2) Unter VI. wird ein § 16 a eingeführt mit folgendem Wortlaut:~~

~~„§ 16 a~~

~~Zusammenarbeit mit der Stadtverordnetenversammlung~~

- ~~(1) Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen können Ortsbeiräte in den Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Ortsbezirk betreffen, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Die in den Ortsbeiräten für die Stadtverordnetenversammlung bestimmten Anträge müssen für die Beratung in den Ortsbeiräten als solche gekennzeichnet sein. Die jeweilige Ortsvorsteherin/der jeweilige Ortsvorsteher oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter hat in der Stadtverordnetenversammlung zu einem Antrag des Ortsbeirates die gleiche Redezeit wie eine Fraktion.~~
- ~~(2) Die Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte leitet die von den Ortsbeiräten beschlossenen Anträge an die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich an den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin weiter.“~~

[Artikel II wird komplett gestrichen wegen der von der Stadtverordnetenversammlung am 17. Juli 2014 beschlossenen Vorlage STV/2229/2014 „Satzung über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung“.]

Artikel II (neu) III
Informationen über Grundstücksgeschäfte der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Abs. 4 Satz 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat befasst den Ortsbeirat gemäß § 82 Absatz 3 HGO mit Grundstücksgeschäften innerhalb des Ortsbezirkes.“

Artikel III (neu) IV
Zeitnahe schriftliche Beantwortung von Vorschlägen aus den Ortsbeiräten

~~In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „zeitnah“ folgendes ergänzt:~~

~~„(in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift, in der der Vorschlag beschlossen wurde)“~~

§ 16 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte in einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung, in der der Vorschlag beschlossen wurde, schriftlich zu beantworten.“

[Festlegung auf eine eindeutige Frist zur Beantwortung von Ortsbeiratsbeschlüssen bzw. Zwischenmitteilung.]

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

gez.
Andrea Allamode
Schriftführerin

gez.
Kerstin Braungart
Geschäftsstelle Ortsbeiräte
